

141 TV. Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 2

4.2.

Auf der Söllkarte für Geldstrafen sind vom Sekretär zusätzlich zu vermerken:

- der Tag der Rechtskraft der Entscheidung,
- bei Verurteilung auf Bewährung (§ 342 StPO) die Bewährungszeit,
- neben dem Aktenzeichen des Gerichts das Aktenzeichen des Staatsanwalts.

Bei Strafbefehlen ist auf der Söllkarte für Geldstrafen anstelle des Tages der Rechtskraft der Tag der Zustellung des Strafbefehls zu vermerken. Im Falle des Einspruchs gegen den Strafbefehl hat der Sekretär die Buchhaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

4.3.

Die Kontrolle der Sollstellung nach Rückkunft der Urschrift der Zahlungsaufforderung obliegt dem Sekretär des Gerichts.

4.4.

Zur gesellschaftlichen Einwirkung auf Verurteilte, die die Zahlungsfristen nicht einhalten, arbeiten die Buchhaltungen eng mit den Betrieben, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven der Werktätigen zusammen.

4.5.

Verjährungsfristen (§ 360 Abs. 2 und 6 StPO), Zahlungsfristen und alle weiteren für die Verwirklichung der Geldstrafe bedeutsamen Fristen hat der Leiter der Buchhaltung zu überwachen.

Bei Geldstrafen und Auslagen aufgrund von Strafbefehlen beginnt die Buchhaltung mit Maßnahmen der Einziehung frühestens eine Woche nach Rechtskraft. Die Beitreibung ruht, wenn der Sekretär des Gerichts die Buchhaltung vom Einspruch gegen den Strafbefehl benachrichtigt. Ist über den Einspruch entschieden, hat der Sekretär das Ergebnis unter Angabe des Tages der Rechtskraft, der Buchhaltung unverzüglich anzuzeigen.

4.6.

Ablehnende Entscheidungen über Anträge auf Ratenzahlungen oder Stundungen (§ 24 Abs. 2 und 3 der 1. DB zur StPO) sind vom Leiter der Buchhaltung dem Verurteilten zuzustellen. In den übrigen Fällen sind die Entscheidungen dem Verurteilten bekanntzugeben.

Maßnahmen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 der 1. DB zur StPO können alle bei der Verwirklichung von Geldstrafen zulässige Maßnahmen sein.

4.7.

Die Mitteilung des Leiters der Buchhaltung nach § 25 Abs. 1 der 1. DB zur StPO muß enthalten, welche Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung und der Vollstreckung bisher zur Verwirklichung der Geldstrafe eingeleitet wurden und weshalb sie erfolglos blieben.

4.8.

Von der Antragstellung des Staatsanwalts auf Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe hat der Vorsitzende und von der rechtskräftigen Entscheidung einer Umwandlung der Sekretär die zuständige Buchhaltung zu benachrichtigen, damit die Entscheidungen nach § 25 Abs. 3 der 1. DB zur StPO getroffen werden können.

4.9.

Bei der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB) ist der Verurteilte vom Vorsitzenden auch darüber zu belehren,

- daß das Gericht bei Zahlung der Geldstrafe vor dem Strafantritt vom Vollzug der Freiheitsstrafe absehen kann,

- daß der Verurteilte bei Zahlung der Geldstrafe in dieser Zeit unter Vorlage

des Einzahlungsbeleges beim Sekretär des Gerichts beantragen muß, die Verwirklichung der Strafe nicht einzuleiten bzw. ihm Strafaufschub zu gewähren.

Der Sekretär des Gerichts nimmt in diesen Fällen die Einleitung der Verwirklichung bis zur Entscheidung des Gerichts nicht vor bzw. verständigt unverzüglich die zuständige Untersuchungshaftanstalt, daß eine Entscheidung des Gerichts über den Vollzug der Freiheitsstrafe aussteht.

Sieht das Gericht vom Vollzug der Freiheitsstrafe nicht ab, hat der Vorsitzende einen Vermerk in der Akte anzubringen und sie dem Sekretär vorzulegen. Der Sekretär leitet sofort die Verwirklichung ein bzw. verständigt die zuständige Untersuchungshaftanstalt und weist die Buchhaltung an, die nach der Umwandlung gezahlten Beträge der Geldstrafe an den Verurteilten zurückzuzahlen.

Sieht das Gericht gemäß § 36 Abs. 3 StGB,